



Brüssel, den 19. Oktober 2023
(OR. fr)

12272/03
DCL 1

AGRILEG 218
USA 74

FREIGABE¹

des Dokuments ST 12272/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom 5. September 2003
Neuer Status: Öffentlich zugänglich
Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit den Vereinigten Staaten von Amerika Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung der Vorschriften für den ökologischen Landbau und die Kontrollverfahren aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 26. September 2023 freigegeben.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. September 2003 (08.09)
(OR. fr)

12272/03

RESTREINT UE

AGRILEG 218
USA 74

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum: 20. August 2003
Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA
Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit den Vereinigten Staaten von Amerika Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung der Vorschriften für den ökologischen Landbau und die Kontrollverfahren aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - SEK(2003) 912 endg.

Anl.: SEK(2003) 912 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20.8.2003

SEK(2003) 912 endgültig

RESTREINT UE

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Kommission, mit den Vereinigten Staaten von Amerika
Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung der Vorschriften für
den ökologischen Landbau und die Kontrollverfahren aufzunehmen**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel² enthält gemeinschaftliche Rahmenvorschriften für den ökologischen Landbau sowie für die Kennzeichnung und Kontrolle der betreffenden Erzeugnisse in der Europäischen Gemeinschaft. Diese Vorschriften sollen den lauteren Wettbewerb zwischen den Herstellern von mit einem Öko-Label gekennzeichneten Erzeugnissen sowie die Transparenz aller Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte sicherstellen und so das Vertrauen der Verbraucher in solche Erzeugnisse stärken.
2. In Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen aus Drittländern in die Europäische Gemeinschaft eingeführte Erzeugnisse mit einem Öko-Label vermarktet werden dürfen. Die betreffenden Drittländer werden in einer Liste erfasst. Bei der Prüfung, ob ein Drittland in die Liste aufzunehmen ist, berücksichtigt die Kommission die Garantien, die das Drittland für die Einhaltung der Anbaumethoden und die Durchführung der Kontrollmaßnahmen bieten kann.
3. In den Vereinigten Staaten trat das unter dem Organic Foods Production Act von 1990³ genehmigte National Organic Program⁴ (NOP) (Nationales Programm für ökologischen Landbau) in seiner geänderten Fassung am 21. Oktober 2002 in Kraft. Das NOP umfasst Vorschriften zu den Anbaumethoden und Kontrollmaßnahmen für Erzeugnisse, die mit einem Öko-Label gekennzeichnet werden. Diese Vorschriften sollen die Vermarktung von Erzeugnissen aus dem ökologischen Landbau auf dem Inlandsmarkt und dem internationalen Markt erleichtern und den Verbrauchern eine Gewähr dafür bieten, dass solche Erzeugnisse gleichbleibende, einheitliche Anforderungen erfüllen.
4. Mit undatiertem Schreiben des US-amerikanischen Landwirtschaftsministeriums (US Department of Agriculture, USDA), das am 4. Juli 2002 bei der Kommission einging und über das diese dem Ausschuss gemäß Artikel 133 am 10. Juli 2002 in Form des Dokuments MD 337/02 berichtete, stellten die Vereinigten Staaten den Antrag, dass ihre einschlägigen Vorschriften als gleichwertig mit der gemeinschaftlichen Regelung für den ökologischen Landbau anerkannt werden, um ihre Erzeugnisse

² ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

³ Federal Register, Bd. 65, Nr. 246, 21.12.2000, S. 80637; 7 CFR Teil 205.

⁴ Titel XXI der US Farm Bill (US-amerikanisches Agrargesetz) von 1990.

gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in die Gemeinschaft ausführen zu können. Die Kommissionsdienststellen schlugen mit Antwortschreiben vom 25. Juli 2002 die Aufnahme vorbereitender Gespräche vor, um die in der Gemeinschaft und in den Vereinigten Staaten geltenden Vorschriften für Anbaumethoden und Kontrollmaßnahmen im ökologischen Landbau im Hinblick auf ein Abkommen auf Gegenseitigkeit zu analysieren und zu vergleichen. Diese Gespräche wurden auch in die von der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten beschlossene "Positive Wirtschaftsagenda" (Dokument MD 631/02 des Ausschusses gemäß Artikel 133 vom 18. Dezember 2002) aufgenommen.

5. Im Februar 2003 gelangten die Kommissionsdienststellen – eine entsprechende Mitteilung ging am 14. Februar 2003 an den Ausschuss gemäß Artikel 133 – zu der Auffassung, dass die einseitige, d. h. nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Anerkennung der Vorschriften einer Seite durch die andere Seite aller Voraussicht nach nicht sehr zügig zu erreichen sei und daher ein Abkommen auf Gegenseitigkeit größere Erfolgsaussichten habe (siehe Dokument MD 076/03 des Ausschusses gemäß Artikel 133).
6. Gemäß § 205.500 des NOP können die US-amerikanischen Behörden Erzeugern aus einem Drittland die Einfuhr von Erzeugnissen, die mit einem Öko-Label gekennzeichnet sind, auf den US-amerikanischen Markt in folgenden drei Fällen gestatten:
 - der Erzeuger aus dem Drittland kann durch eine unmittelbar vom USDA zugelassene Stelle zertifiziert sein – § 205.500(a);
 - das USDA kann auf Antrag einer ausländischen Regierung festlegen, dass die Anforderungen, anhand deren die Regierung die ausländische zertifizierende Stelle zugelassen hat, den NOP-Vorschriften entsprechen – § 205.500(c)(1);
 - das USDA kann auf der Grundlage eines zwischen der US-amerikanischen Regierung und einer ausländischen Regierung ausgehandelten Gleichstellungsabkommens die Zulassung einer ausländischen Stelle für die Zertifizierung ökologischer Anbau- oder Verarbeitungsmethoden anerkennen – § 205.500(c)(2).

In den ersten beiden Fällen müssen die im Ausland angewandten Vorschriften mit den NOP-Vorschriften übereinstimmen oder strenger als diese sein. Im dritten Fall reicht es jedoch aus, wenn die in einer geringeren Übereinstimmung bestehende Voraussetzung der "Gleichwertigkeit" erfüllt ist. Die US-amerikanischen Behörden haben gegenüber der Kommission betont, dass das USDA mit einer entsprechenden Ermächtigung ein Gleichstellungsabkommen im Sinne des NOP schließen wird, was keine spezielle gesetzliche Regelung oder ein "Rulemaking-Verfahren" erfordert.

7. Der US-amerikanische Markt für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau wächst

stetig. Aus diesem Grund ist es wichtig, Ausfuhren aus der Gemeinschaft den Zugang zu diesem Markt zu sichern. Bei Einführen sollte die Gemeinschaft sicherstellen, dass die betreffenden Erzeugnisse den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften entsprechen, damit die Glaubwürdigkeit des Öko-Labels auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht untergraben wird.

8. Nach der üblichen Vorgehensweise des Ständigen Ausschusses für den ökologischen Landbau hat die Kommission die Vereinigten Staaten aufgefordert, umfangreiche Tabellen auszufüllen und einzureichen, um die NOP-Vorschriften mit den Gemeinschaftsanforderungen abgleichen zu können. Bei der Überprüfung dieser Tabellen und der betreffenden US-amerikanischen Bestimmungen wurde die Kommission von Beamten aus zwei Delegationen (Dänemark und Vereinigtes Königreich) unterstützt, die der Ständige Ausschuss zu Berichterstattern ernannt hatte. In Zusammenarbeit mit diesen Berichterstattern hat die Kommission die NOP-Vorschriften sehr eingehend im Hinblick auf a) Grundsätze und Ziele, b) pflanzliche Erzeugung, c) tierische Erzeugung, d) Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen sowie e) Inspektionen und Kontrollen überprüft. Hierbei hat die Kommission eine breite Übereinstimmung bei den Zielen und den Einzelvorschriften festgestellt. Insbesondere betonen die Vereinigten Staaten den Ausschluss von GVO sowie GVO-Derivaten. Die NOP-Vorschriften unterscheiden sich jedoch von den Gemeinschaftsvorschriften unter anderem insofern, als sie Einschränkungen bei der tierärztlichen Behandlung, insbesondere das Verbot des Einsatzes von Antibiotika zu therapeutischen Zwecken, enthalten. Außerdem ist die Kommission darüber besorgt, dass bei Zuchtfisch und wildlebendem Fisch sowie Wildfleisch die erforderliche Grundlage an übereinstimmenden Vorschriften nicht gegeben zu sein scheint.
9. Die Kommission hält an ihrer Auffassung fest, dass die einseitige, nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Anerkennung der Vorschriften einer Seite durch die andere Seite nicht die beste Option darstellt. Deshalb sollte die Gemeinschaft anstreben, mit den Vereinigten Staaten ein bilaterales Gleichstellungsabkommen zu schließen, um den Handel mit Erzeugnissen, die mit einem Öko-Label gekennzeichnet sind, in beide Richtungen zu erleichtern. Dieses Abkommen sollte die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der in der jeweiligen Gesetzgebung verankerten Vorschriften für den ökologischen Landbau und die Kontrollverfahren festschreiben und eine Regelung vorsehen, wie im Fall von Änderungen dieser Vorschriften vorzugehen ist. Entsprechend sollte die Aufnahme

- der Vereinigten Staaten in die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannte Liste oder eine vergleichbare Maßnahme ausschließlich im Rahmen solch eines gegenseitigen Gleichstellungsabkommens erfolgen.
10. Daher sollten nach Ansicht der Kommission gemäß den im Anhang beigefügten Verhandlungsdirektiven unverzüglich Beratungen und Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten über ein gegenseitiges Gleichstellungsabkommen für mit einem Öko-Label gekennzeichnete Erzeugnisse aufgenommen werden.

EMPFEHLUNG

Im Lichte der obigen Ausführungen empfiehlt die Kommission Folgendes:

- Der Rat ermächtigt die Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung der Vorschriften für den ökologischen Landbau und die Kontrollverfahren gemäß den im Anhang genannten Verhandlungsdirektiven aufzunehmen.
- Da die Kommission diese Verhandlungen gemäß EG-Vertrag im Namen der Europäischen Gemeinschaft führt, ernennt der Rat einen Sonderausschuss zu ihrer Unterstützung.
- Der Rat genehmigt die im Anhang aufgeführten Verhandlungsdirektiven.

ANHANG

VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

1. Die Kommission nimmt mit den Vereinigten Staaten bilaterale Verhandlungen auf über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der im Gebiet jeder Vertragspartei angewandten Methoden des ökologischen Landbaus, um den Handel mit Erzeugnissen aus ökologischem Landbau zu erleichtern. Sie strebt ein auf Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit der Anbaumethoden und Kontrollverfahren basierendes Abkommen an und vermeidet so weit als möglich den Einschluss zusätzlicher Bedingungen.
2. Die Kommission stellt sicher, dass das Abkommen im Wesentlichen alle tierischen und pflanzlichen Erzeugnisse sowie Verarbeitungserzeugnisse abdeckt.
3. Die Kommission behält sich das Recht auf gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen vor, indem sie diese aus dem Geltungsbereich des Abkommens ausschließt.
4. Die Kommission stellt sicher, dass die in den Geltungsbereich des Abkommens fallenden Erzeugnisse ohne Verwendung von GVO und GVO-Derivaten hergestellt werden.
5. Die Kommission stellt sicher, dass die Bestimmungen des Abkommens mit dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen.
6. Die Kommission stellt sicher, dass die aus dem Abkommen entstehenden Verpflichtungen mit anderen internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft in Einklang stehen.